

Instruction

für die
in Wien anzustellenden Schul-Districts-Aufseher.

Nachdem Se. k. k. Majestät, laut Studien-Hof-Commissions-Decretes den 8. May 1841, durch a. h. Entschliessung vom 4. May 1841 die Anstellung von fünf selbstständigen Schul-Districts-Aufsehern in Wien anzuordnen geruhet haben, so wird über die Amtswirksamkeit, die Rechte und Pflichten derselben, nachfolgende Instruction erlassen:

Den Schul-Districts-Aufsehern inner den Linien Wiens werden alle Trivial-Schulen, alle Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Institute, die Mädchen-Sprach- und Arbeits-Schulen in den ihnen zugewiesenen Bezirken zur Aufsicht und Leitung untergeordnet.

Die Normal- und anderen Hauptschulen, ferner diejenigen Erziehungs- und Unterrichts-Institute, welche keine Local-Institute sind, als: das Civil-Mädchen-Pensionat, das Taubstumm-Institut, das Blinden-Institut, das Institut der Lehrer-Präparandinnen sammt dem Institute der Ursulinerinnen, bleiben der unmittelbaren Aufsicht des Diöcesan-Schulen-Oberaufsehers untergeordnet. Die Schul-Districts-Aufseher werden von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate ernannt, und von der hohen Landesstelle bestätigt. Sie erhalten den Titel und Rang der Consistorialräthe, sammt den damit verbundenen Ehrenvorzügen.

Statt der, bey den Landschulen gesetzlichen, Visitations-Gebühr, wird jedem Schul-Districts-Aufseher ein Pauschal-Betrag mit jährlich 50 fl. C. Mz. laut Studien-Hof-Commissions-Decretes vom 25. April 1840 aus dem Normal-Schulфонде bewilliget.

Jedem der Schul-Districts-Aufseher inner den Linien Wiens wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen, so daß die, in diesem Bezirke befindlichen, Schulen seiner Aufsicht und Leitung unterstehen.

Die Schul-Districts-Aufseher sind dem fürsterzbischöflichen Consistorium untergeordnet, und haben ihre Anzeigen, Berichte, Gutachten und Vorschläge an dasselbe zu machen.

Im Allgemeinen haben sie die, in der politischen Verfassung der deutschen Schulen enthaltenen, und die etwa nachträglich erscheinenden, Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, und auf die Vollziehung derselben von dem ihnen untergeordneten Lehr- und Erziehungspersonale zu dringen.

Besonders soll der Schul-Districts-Aufseher:

1. über die Ertheilung des Religionsunterrichtes wachen, und darauf sehen, daß der Tag, an welchem der Katechet den Religionsunterricht ertheilt, in dem Schulkataloge eingezeichnet werde.
2. Hat er auf die Beförderung des Schulwesens, von Seite des betreffenden Pfarrers, und auf dessen Benehmen gegen den Schullehrer und Unternehmer einer Lehranstalt zu sehen.
3. Hat er die Lehrer über ihren Fleiß, über ihren religiös-moralischen Lebenswandel zu überwachen, und darauf zu sehen, ob sie die Unterrichts-Vorschriften genau beobachten.
4. Hat er den Schulbesuch der Kinder zu überwachen, und von Zeit zu Zeit, im Einverständnisse mit den betreffenden Pfarrern dahin zu wirken, daß die Ältern, welche ihre Kinder nachlässig zur Schule



schicken, durch die dazu Berufenen ermahnt werden, und gegen sie nach den dießfalls bestehenden Vorschriften vorgegangen werde.

5. Hat er das Benehmen der Gemeinde gegen den Lehrer zu controlliren.

6. Hat er auf die Beförderung des Schulunterrichtes von Seite der Ortsobrigkeiten und der Gemeinden zu sehen.

7. Hat er die Mädchen = Lehr- und Erziehungsanstalten, die weiblichen Arbeitsschulen mit oder ohne Sprachunterricht, die Inhaber der Sprachschulen, der Musik- und Gesangschulen u. dgl. genau zu überwachen, und darauf zu achten, ob sie den ihnen dießfalls gegebenen Vorschriften genau nachkommen, und sich an die Bedingungen des ihnen gegebenen Befugnisses halten; ob sie einen moralischen Lebenswandel führen, und in religiöser und politischer Hinsicht nicht tadelnswürdig sind. Besonders ist in dieser Hinsicht eine genaue Aufsicht und sorgfältige Überwachung der Unternehmer von Erziehungs = Instituten, und des angestellten Lehr- und Erziehungs = Personales nothwendig.

8. Hat er den Besuch des Wiederholungsunterrichtes und der Christenlehre genau zu überwachen, und darauf zu sehen, wie sich die Lehrer, die Gehülfen, und der Kirchenkatechet dießfalls verwenden, und ob den dießfälligen Vorschriften genau nachgekommen werde.

9. Hat er über die Schulbaulichkeiten und die gemietheten Schul = Localitäten genaue Aufsicht zu pflegen, und den dießfälligen commissionellen Verhandlungen beizuwohnen.

10. Zur Erreichung dieser Zwecke hat der Schul = Districts = Aufseher folgenden Wirkungskreis, und das nachfolgende Verfahren zu beobachten:

11. Er hat ein genaues Protokoll über die Schulen seines Bezirkes zu führen, in welchem bestimmt angemerkt seyn müssen: der Ort der Schule, die dahin eingeschulten Gemeinden, der Pfarr = Patron, die Präsentanten zum Schuldienste, die Ortsobrigkeit, die eingeschulten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schuldienstes, der Name und die Beschaffenheit des Pfarrers als unmittelbaren Vorstandes und Aufsehers der Schule; der Name, die Geschicklichkeit und die Verwendung des Schul- und Kirchenkatecheten; der Name und die Beschaffenheit des Schullehrers, der Name und die Beschaffenheit der Gehülfen, ob sie das Lehrerzeugniß haben; die Anzahl der schulfähigen Knaben und Mädchen überhaupt, der Katholiken und Juden insbesondere, die Anzahl der Schulgehenden nach derselben Abtheilung; die Beschaffenheit des Schulgebäudes, die Anzahl der Lehrzimmer, ob der Lehrer selbst unterrichte, und auf wessen Kosten die Gehülfen erhalten werden.

Eben so sind die Unternehmer der Mädchen = Sprach- und Arbeitsschulen, die Lehrer und Gehülfen derselben, ferner die Unternehmer und das Personale der Privat = Erziehungs = Institute in einem Protokolle genau zu verzeichnen.

12. Kein Schullehrer darf eigenmächtig seine Gehülfen aufnehmen, sondern es hängt von der Entscheidung des Schul = Districts = Aufsehers ab, wie viel Gehülfen an einer Schule zu bestätigen seyen. Auch dann, wenn ein Gehülfe nothwendig, und daher dessen Anstellung von dem Schul = Districts = Aufseher zu bewilligen ist, darf der Schullehrer nicht ohne schriftliche Genehmigung des Schul = Districts = Aufsehers denselben aufnehmen; sondern muß den außersehenen Gehülfen dem Schul = Districts = Aufseher alsogleich schriftlich, mit Beylegung der Zeugnisse anzeigen, der dieselben untersuchen, und nach Befinden die Aufnahme schriftlich gestatten oder verweigern soll. — Eben so hat der Schullehrer die Entlassung eines Gehülfen dem Schul = Districts = Aufseher zu melden, welcher nicht zugeben wird, daß die Entlassung unter dem Schulcurse, und ohne vorhergehende sechswochentliche Aufkündigung geschehe; es wären denn so wichtige Ursachen, entweder weil der Gehülfe auf einen Lehrerdienst abzugehen hat, oder weil gegen ihn solche moralische Fehler erwiesen sind, daß dessen Entlassung auf der Stelle von dem Schul = Districts = Aufseher verordnet werden müßte.

Die Aufnahme und Entlassung der Lehrer und Gehülfen an den Privat = Anstalten soll ebenfalls nur mit Vorwissen des Schul = Districts = Aufsehers geschehen, der darauf zu sehen hat, daß kein unbefugter, unfähiger oder unsittlicher Lehrer oder Gehülfe aufgenommen werde.

13. Entstehen Mißhelligkeiten zwischen dem Schullehrer und Gehülfen, die ihm entweder von einem aus ihnen ämtlich angezeigt, oder auf was immer für eine Art auch außerämtlich bekannt werden, so wird er zuerst untersuchen, ob zur gütlichen Ausgleichung dieser Beschwerden der Orts = Seelsorger bereits sein Amt gehandelt habe. Wenn das der Fall nicht ist, so hat er den Klagenden zuerst an diesen anzuweisen. Ist es aber bereits geschehen, so wird er den betreffenden Pfarrer darüber vernehmen, und dann nach Gerechtigkeit entscheiden.

14. Wenn ihm von einem Pfarrer die Anzeige gemacht wird, daß der Schullehrer erkrankt ist, so hat er alsogleich dafür zu sorgen, daß einer von den Gehülfen, welcher bereits bey der Schule angestellt ist, oder ein anderer tauglicher Gehülfe, der jedoch als Lehrer geprüft seyn muß, angestellt werde, der den erkrankten Schullehrer supplirt, und zwar gegen einen, von dem Schul-Districts-Auffeher auszumittelnden, monatlichen Gehalt.

15. Wird dem Schul-Districts-Auffeher durch den Pfarrer das Ableben eines Schullehrers angezeigt, so hat er:

- a) der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen aufzustellen, dem die Leitung und Führung der Schule anvertraut werden kann.
- b) Hat der Schul-Districts-Auffeher, wenn die Verleihung des Schuldienstes einem Privaten zusteht, was in Wien nur bey den Diensten der Pfarrschulen zu den Schotten in der Stadt, und in den beyden Pfarrschulen in den Wiener-Vorstädten: zu St. Ulrich und zu Gumpendorf der Fall ist, auf welche dem Abte zu den Schotten das Präsentationsrecht zusteht, denselben die Erledigung des betreffenden Schuldienstes mit dem Beyfalle bekannt zu geben, daß er längstens binnen vier Wochen einen Schullehrer auf den erledigten Schuldienst präsentire. Wenn der Präsentant der Schule die Präsentation einem Individuum gibt, gegen welches der Districts-Auffeher nach den Gesetzen keine Einwendung zu machen hat; so wird er die Präsentation sammt allen Beylagen dem Consistorium einsenden, und dann das erhaltene Anstellungs-Decret dem neuernannten Lehrer zustellen, und für dessen Vorstellung in der Schule sorgen. Ebenso wird er, wenn die Schule von der Landesstelle einem Individuum verliehen wird, das von dem Consistorium ausgefertigte Decret dem Impetranten übergeben, und ihn zur unverzüglichen Antretung des Amtes und zur gewissenhaften Befolgung der Amts-Instruction anweisen.
- c) Hängt die Verleihung des erledigten Schuldienstes von dem Landesfürsten ab, wie dieß bey allen Trivialschulen und Pfarrhauptschulen in Wien, mit Ausnahme der ad b benannten Schulen der Fall ist, so ist die Anzeige an das Consistorium zu machen, welches die Ausschreibung des erledigten Schuldienstes veranlassen wird.
- d) Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von vier Wochen, so gibt ihnen der Schul-Districts-Auffeher eine neue Frist von 14 Tagen. Erfolgt während derselben die Präsentation nicht; so soll er von Amtswegen dem Consistorium einen Terna-Vorschlag unter Anschluß der Competenten-Tabelle erstatten.

16. Der Tod eines Unternehmers oder die freywillige Resignation einer Privat-Lehr- oder Erziehungsanstalt ist sogleich dem Consistorium anzuzeigen.

17. Der Schul-Districts-Auffeher wird sich von Zeit zu Zeit Notizen zu sammeln suchen, wie es mit den öffentlichen Schulen und den Privat-Lehranstalten seines Bezirkes stehe, und daher zu erfahren trachten:

- a) ob die Schule zahlreich besucht werde;
- b) ob der Schullehrer die Lehrstunden ordentlich halte;
- c) ob er alle vorgeschriebenen Gegenstände vortrage;
- d) ob er im Vortrage der Lehrgegenstände das vorgeschriebene Maß, mit Vernachlässigung des Nothwendigeren, nicht überschreite;
- e) ob er die Kinder mit der zweckmäßigen Art, in Ansehung der Sittlichkeit, behandle;
- f) ob er im Belohnen und Strafen gehörig vorgehe;
- g) ob er die Fleißkataloge richtig führe, die monatlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen für den Orts-Seelsorger, dann die halbjährigen, an die Dominien abzugebenden Extracte vorschriftsmäßig und mit Wahrhaftigkeit verfasse;
- h) ob er den Wiederholungsunterricht in den dazu bestimmten Tagen, und in den vorgeschriebenen Lehrstunden zweckmäßig abhalte, und die dießfälligen Kataloge führe;
- i) ob er in seinem Wandel ganz untadelhaft sey;
- k) ob der Orts-Seelsorger sich des Schulwesens fleißig annehme;
- l) ob er, mit Zuspruch an die Ältern, mit weiser Behandlung der Kinder, den Unterricht und die Sittlichkeit befördere.
- m) ob er gegen den Schullehrer sich nach Vorschrift der politischen Schulverfassung benehme;
- n) ob der Schulkatechet und die Katecheten der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten die vorgeschriebenen Religionsstunden ordentlich halten, und ob sie dabey eine zweckmäßige Methode gebrauchen;

- o) ob der Kirchenkatechet die Christenlehre auf eine zweckmäßige Art abhalte, und ob er die, bezüglich der Christenlehre bestehenden, Vorschriften genau beobachte;
- p) ob das Grundgericht und die Ortsobrigkeit treulich mitwirken, den Schulbesuch auf alle mögliche Art zu befördern, und den Schullehrer bey seinen Rechten zu schützen;
- q) ob sich keine Gebrechen bey dem Schulgebäude und dessen Einrichtung äußern.

18. Kommt dem Schul-Districts-Aufseher irgend ein Gebrechen außeramtlich zur Kenntniß, so wird er hierüber sogleich mit dem Orts-Seelsorger Rücksprache nehmen, und demselben abzuhelpen suchen. Kommt ihm aber eine ämtliche Anzeige darüber vor, so wird er deßhalb die nöthige Einleitung zu treffen haben.

- a) Ist die Klage gegen den Schullehrer, so wird er zuerst den Orts-Seelsorger über deren Wahrheit vernehmen; nach erhobenem Grunde derselben, in minder wichtigen Beschwerden, den Orts-Seelsorger anweisen, sie abzuthun, sich aber auch die Überzeugung verschaffen, daß es geschehen sey. In wichtigeren Beschwerden wird er die Untersuchung am Orte selbst, nach Verschiedenheit der Klage entweder mit gehöriger Heimlichkeit, oder mit Öffentlichkeit vornehmen, und wenn durch Ermahnung und gütliche Ausgleichung die Klage nicht zu heben, sondern ein schärferes Mittel anzuwenden ist, als Bestrafung des Schullehrers, oder wohl gar Entsetzung desselben vom Dienste, die mit dem Vernehm-Protokolle belegte Anzeige dem Consistorium machen. — Betreffen die Klagen das Schulamt oder die Sittlichkeit des Lehrers, so berichtet er es an das Consistorium. Handelt es sich aber um eine schwere Polizey-Übertretung, so übergibt er die Angelegenheit, ohne von seiner Seite eine weitere Untersuchung zu pflegen, der Ortsobrigkeit, und erbittet sich in Dienstfreundschaft die Mittheilung des Resultates zu seiner Amtskennntniß und zur Beurtheilung, ob gegen den politisch bestrafte Schullehrer von Seite der Schulanstalt etwas Weiteres vorzukehren sey, welches Resultat er dem Consistorium vorzulegen hat.
- b) Ist die Klage gegen den Orts-Seelsorger, in Ansehung des Religionsunterrichtes, oder des Benehmens gegen die Schulkinder, oder des Betragens gegen den Schullehrer, so wird er denselben hierüber vernehmen, und nach erhobener Wahrheit durch freundschaftlichen Zuspruch, wo dieses nichts nützt, durch ernstliche Verweise und Drohungen zurechtweisen; bey nicht erfolgter Besserung, oder in wichtigeren Fällen, den Bericht hierüber an das Consistorium erstatten.
- c) Ist die Klage gegen die Ältern, in Ansehung des zu zahlenden Schul- und Holzgeldes, so hat er durch den Orts-Schul-aufseher den Ältern freundlich zusprechen zu lassen, um der Beschwerde abzuhelpen; wo dieses nicht hilft, ist von Seite des betreffenden Orts-Schul-aufsehers an das betreffende Grundgericht die Anzeige zu machen, und wenn dieses auch nichts erzweckt, so ist sodann von Seite des Schul-Districts-Aufsehers, die Anzeige an die betreffende Ortsobrigkeit zu machen.

Betrifft die Beschwerde Gebrechen der Schul-Localitäten oder den Mangel an Schuleinrichtungen, so wird sich der Schul-Districts-Aufseher an Ort und Stelle, von der Nothwendigkeit der Herstellung oder der Beschaffung derselben überzeugen, und wenn er sie gegründet findet, die Anzeige an die Regierung machen, damit den dießfälligen Beschwerden abgeholfen werde.

19. Eben so soll der Schul-Districts-Aufseher, durch fleißige Nachforschung und genaue Aufsicht sich Kenntniß verschaffen:

- a) von den Fähigkeiten, von der Geschicklichkeit, von dem Lebenswandel der Unternehmer oder Unternehmerinnen der Privat-Lehr- oder Erziehungsanstalten und der daselbst angestellten Personen;
- b) von der Verpflegung, physischen Behandlung, moralischen Erziehung und religiösen Bildung der Kinder in Privat-Erziehungs-Instituten;
- c) er hat vorzüglich darauf zu sehen, daß nicht moralisch verderbte, oder irreligiös gesinnte Kinder in solche Institute aufgenommen, oder in denselben behalten werden;
- d) er soll darauf sehen, daß nur fähige und zum Unterrichte berechnete Personen in solchen Privat-Instituten Unterricht erteilen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgegenstände zweckmäßig gelehrt werden, daß die Prüfungen nicht zu bloßen Paraden, durch welche man Ältern täuschen und nur blenden will, herabgewürdigt werden.

20. Der Schul-Districts-Aufseher hat an allen Schulen und Lehranstalten jährlich Ein Mal eine Prüfung abzuhalten. An den Mädchen-Lehr- und Erziehungsanstalten kann die Prüfung auch nach jedem Semester vorgenommen werden. Die Prüfungstage hat derselbe dem fürsterzbischöflichen Consistorium, zur weiteren Bekanntgebung an die hohe Landesstelle, vorher anzuzeigen. Bey den abzuhaltenden Prüfungen hat er den Zustand der fraglichen Schulen genau zu erheben, Hindernisse wegzuräumen, zweckmäßige Vorschläge

zu unterstützen, die Thätigkeit der Lehrenden und Lernenden zu beleben, und den Fortschritt des Unterrichtes und der Sittlichkeit auf alle Art zu befördern.

In dieser Absicht hat er sich bey dieser Visitation folgender Maßen zu benehmen:

- a) er soll die Jahresprüfung an den Trivialschulen vor Ende des Monathes September abhalten;
- b) bey den Mädchenschulen und Mädchen-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, an denen zwey Semestralprüfungen Statt finden, soll er die Prüfungen so eintheilen, daß Eine nach dem Ende des Wintercurfes, die andere nach dem Ende des Sommercurfes Statt finde.
- c) Die Schulprüfungen soll er vorläufig dem Orts-Seelsorger bekannt geben, damit dieser hiervon die betreffenden Lehrer und Orts-Schulaufseher verständige, und durch den Letzteren die betreffenden Gemeindevorsteher und Ortsobrigkeiten einladen lasse. Eben so hat der Schul-Districts-Aufseher auch den Inhaberinnen der Mädchenschulen und Mädchen-Lehr- und Erziehungsanstalten den Tag der Prüfung vorläufig bekannt zu geben.
- d) Über diese Visitation ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Anwesenden nahmentlich aufgeführt, insbesondere vernommen, und zur Unterschrift ihrer Angaben aufgefordert werden müssen.
- e) Zu Anfange der Visitation, die er mit einem Gebethe eröffnet, läßt er sich den Prüfungs-Katalog, die Fleißverzeichnisse aller Monathe seit der letzten Schulvisitation, die Probefchriften, und die schriftlichen Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und sowohl der vorhandenen als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden vorlegen. Er untersucht die Fleißverzeichnisse sowohl in Ansehung des Schulbesuches der Kinder, als auch der Anmerkungen über die Lage, an welchen der Katechet den Religionsunterricht erteilt hat, das besondere Verzeichniß der Armen, die vorhandenen Bücher für Arme, ob deren Anzahl dem Verzeichnisse der Armen angemessen sey, ob damit sorgfältig genug umgegangen werde.

Er beobachtet, ob das Locale des Schulzimmers den Vorschriften entspricht und reinlich gehalten werde, ob das Schulgeräthe in hinlänglicher Menge, vorschriftmäßig und im guten Stande vorhanden sey u. dgl.

- f) Er läßt dann die Prüfung sowohl von dem Katecheten als von dem Lehrer vornehmen, und bestimmt selbst die, dem Course angemessenen, Gegenstände, aus denen geprüft werden soll, oder läßt zwar beyden die Wahl des Gegenstandes, setzt aber selbst Zwischenfragen, oder fährt weiter fort, um sich zu überzeugen, daß alle vorgeschriebenen Gegenstände bis zur Erzielung der erforderlichen Fertigkeit betrieben worden sind. Zu dem Ende ruft er selbst die Kinder öfters auf, welche die von dem Seelsorger oder Lehrer gesetzten Fragen beantworten sollen.
- g) Unter der Prüfung beobachtet er sorgfältig sowohl die Geschicklichkeit als auch das Benehmen mit den Kindern an dem Katecheten und an dem Lehrer, er bemerkt, wie weit sich der Unterricht über die verschiedenen Classen der Talente verbreitet habe. Er richtet seine Aufmerksamkeit auch auf das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie weit es insbesondere in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen bey ihnen gebracht worden sey.
- h) Am Ende ließt er die Nahmen der sechs fleißigsten und sittlichsten Schüler und Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, und beschenkt dieselben (in guten Schulen auch mehrere) mit Prämien, wenn welche entweder auf Kosten irgend einer dazu gewidmeten Stiftung, oder eines und des andern Schulfreundes beygeschafft worden sind. — Auf die Belobung der bravsten Schüler folgt da, wo er es der Sache zuträglich findet, die, abgesondert zu ertheilende, Ermahnung und Zurechtweisung derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche oder wegen übler Ausführung eine Beschämung verdient haben.
- i) Bemerkt er, daß alles in gutem Stande ist, so belobt er die Kinder, Lehrer, den Katecheten und Seelsorger und die Altern. Findet er Mangel am Fortgange oder an Sittlichkeit, so überzeugt er sich aus dem Fleißkataloge, ob daran die nachlässige Besuchung der Schule Ursache sey, und ermahnt in diesem Falle die Kinder zum fleißigeren Schulbesuche und zu einem anständigeren Betragen.
- k) Er entläßt sodann nach verrichtetem Gebethe die Kinder, und bespricht sich mit der Gemeinde, welcher er, besonders wenn er Nachlässigkeit im Schulbesuche bemerkt hat, den Werth des Schulunterrichtes dringend an das Herz legt.
- l) Dann befragt er den Seelsorger, den Beamten und die Gemeinde, ob sie gegen den Schullehrer, den er unterdessen abtreten läßt, Beschwerden haben. Hierüber läßt er den Schullehrer zur Verantwortung

tung, und vernimmt ihn, ob er sich gegen etwas zu beschweren habe. Die gegenseitigen Beschwerden sucht er nach Befinden, theils durch Zuspruch an die Gemeinde, theils durch Zurechtweisung des Lehrers, so viel möglich, zu heben. Er untersucht das Gebäude, daher auch die Wohnung des Lehrers, und trägt auf die nöthigen Verbesserungen an.

- m) Alles dasjenige, was entweder ausgeglichen und aufgetragen worden, oder zur weiteren Berichtserstattung geeignet ist, trägt er in sein Visitations-Protokoll ein, welches er den Gegenwärtigen, so weit es jeden Theil betrifft, vorliest und von ihnen unterfertigen läßt.
- n) Nach vollendeter Prüfung macht er an den Pfarrer, Katecheten und Lehrer insbesondere die nöthigen Erinnerungen.
- o) Findet er einen oder den andern Gehülfen zu schwach, so sorge er dafür, daß er sich im Lehrfache ausbilde.
- p) Ist der Lehrer zu alt und zu seinem Amte untauglich befunden, so wird der Schul-Districts-Aufseher auf die Beygebung eines Gehülfen nach den bestehenden Directiv-Regeln bey dem Consistorium anlangen.
- q) Aus dem Visitations-Protokolle und aus den Schulbeschreibungs-Extracten, macht er sich die tabellarische Übersichtstabelle, welche er mit seinem jährlichen Berichte, nach den vorgeschriebenen Punkten an das Consistorium einzusenden hat.
- r) Mit diesem Berichte hat er auch noch einen besondern über den Zustand des Wiederholungsunterrichtes, und über die Lehrer und Gehülfen, welche sich in Ertheilung desselben auszeichnen, zu überreichen.

Diesem hat er noch:

- s) einen Bericht über die, in seinem Bezirke befindlichen taubstummen und blinden, Kinder, vom 7. bis zum 14. Lebensjahre, und zwar nach einem eigenen Formulare anzureihen.

Diesem kommt noch anzuschließen:

- t) ein Bericht über die besondern Beförderer des Schulwesens und die Wohlthäter der Schuljugend, unter Anschluß des dießfälligen Verzeichnisses.

Endlich ist:

- u) noch ein Bericht über den Zustand der Mädchenschulen, der Mädchen-Lehr- und Erziehungsanstalten, und über alle sub Nr. 7 benannten Privatschulen, unter Anschluß eines nominativen Ausweises derselben, und unter Beyfügung des Wohnortes zu erstatten.
- v) Dringende Gebrechen höherer Art darf er aber nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern muß solche ungefümt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

21. Bey den Prüfungen der Mädchenschulen und Mädchen-Lehr- und Erziehungsanstalten hat sich der Schul-Districts-Aufseher den Prüfungskatalog, die Fleißverzeichnisse aller Monathe seit der letzten Prüfung, die Probefchriften und Probezeichnungen, die schriftlichen Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man darin gekommen ist, vorlegen zu lassen. Übrigens beobachte er alles, was unter Nr. 20, sub f, g, h. und i gesagt worden ist, und schliesse mit dem Gebethe die Prüfung.

22. Sind von den Mädchen-Lehr- und Erziehungsanstalten die vorgeschriebenen Tabellen und die statistischen Ausweise in der zweyten Hälfte des Monats September jeden Jahres mit einem eigenen Berichte, wie die obigen Berichte, an das Consistorium zu überreichen.

23. Die Armenbücher werden gegen die vorschriftmäßig verfaßte vom Schullehrer, Ortschul-aufseher und Pfarrer unterfertigte, und vom Schul-Districts-Aufseher adjustirte Quittung, von dem Schulen-Ober-aufseher als Schulbücher-Verschleiß-Director verabsolgt; daher die adjustirten Quittungen demselben zu überreichen sind. Bey der Adjustirung der Armenbücher ist jedoch für Wien, mit Regierungs-Decrete vom 22. December 1838 Zahl 71976 die Ausnahme gemacht worden, daß die Quittung auch für eine größere Anzahl als nur für den 4. Theil darf adjustirt werden.

24. Wenn dem Schul-Districts-Aufseher unbefugte Privat-Lehr- oder Erziehungs-Anstalten bekannt werden, so hat er hievon die Anzeige an die k. k. Polizey-Oberdirection zu machen, und sie um das Resultat der dießfälligen Erhebung anzufuchen, damit er sodann das Weitere veranlassen könne.

25. Der Schul-Districts-Aufseher hat allgemein darauf zu sehen, daß sich die Gehülfen fleißig verwenden und zu Lehrerstellen tauglich machen. Er wird daher bestimmte Tage festsetzen, an welchen sich die Gehülfen ihres Bezirkes, wenn sie wenigstens Ein Jahr lang schon als Gehülfen und das 20. Jahr zurück-

gelegt haben, bey ihm zur Prüfung zu stellen haben, um zu entscheiden, ob sie dem Consistorium zur Lehrerprüfung empfohlen zu werden verdienen. Diese Prüfung aber hat er nicht bloß theoretisch, sondern auch practisch vorzunehmen, die Gehülfen in die Schule zu führen, und sie dort mit den Schulkindern durch eine längere Zeit und aus allen Lehrgegenständen manipuliren zu lassen. Findet er einen Gehülfen bey dieser Prüfung auch nur in Einem Gegenstande schwach, so wird er ihn zu einer anderen Prüfung verschieben, und ihn zur Erlangung des Lehrerzeugnisses dem Consistorium nicht eher empfehlen, als bis er ihn aus allen Gegenständen hinlänglich vorbereitet erkennt, und würdig findet, die in seinem Prüfungszeugnisse etwa noch vorkommenden mittelmäßigen oder ziemlich guten Fortgangsnoten in gute zu verbessern, sollte auch die Prüfung mehrere Mal vorgenommen werden müssen. Eben so wenig darf er einen solchen empfehlen, von dessen Moralität er nicht vollgültige Beweise hat. Von dem gesetzlichen Alter soll er sich durch Einsicht des Taufscheinens überzeugen. Diejenigen aber, welche er in Rücksicht auf Alter, Dienstzeit, zweckmäßige Handhabung der Schulzucht und Untadelhaftigkeit des Wandels zur Erlangung des Lehrerzeugnisses würdig befunden hat, macht er dem Consistorium namhaft, und weist sie an, sich an den bestimmten Tagen zur Prüfung bey dem Schulen-Oberaufseher zu stellen.

26. In Rücksicht der ihm untergeordneten Mädchen-Sprach- und Arbeitsschulen hat der Schul-Districts-Aufseher im Allgemeinen dieselben Vorschriften zu beobachten. Insbesondere hat derselbe:

- a) darüber zu wachen, daß Niemand unbefugt eine solche Lehranstalt errichte, oder die ihm ertheilte Befugniß überschreite.
- b) daß keine anderen Schüler, als jene, welche der Unternehmer aufzunehmen berechtigt ist, die Lehranstalt besuchen;
- c) daß nur befähigte und untadelhafte Lehrer und Gehülfen gehalten werden;
- d) daß kein Unternehmer seine Anstalt ohne Erlaubniß in einen anderen Bezirk verlege, als der ihm angewiesen ist. Jede Wohnungs-Veränderung muß dem Schul-Districts-Aufseher gemeldet werden;
- e) er hat darauf zu sehen, welche Lehr- und Lesebücher gebraucht werden, und ob nicht zweckwidrige oder anstößige Themata zu Dictando-Übungen gewählt werden;
- f) er hat sich über die Bedingnisse für den Unterricht in Kenntniß zu setzen, und darüber zu wachen, daß nicht unerlaubte, oder solche Mittel, Kinder an sich zu locken, gewählt werden, die nur zur Täuschung der Ältern und zum Verderben der Kinder dienen;
- g) wenn eine Lehranstalt geschlossen wird, oder der Unternehmer stirbt, so ist sogleich die Anzeige an das Consistorium zu machen;
- h) über das sittliche und religiöse Betragen der Unternehmer und ihrer Gehülfen hat der Schul-Districts-Aufseher bey dem Pfarrer und dem Grundgerichte oder der Ortsobrigkeit die nothwendige Erhebung zu machen, und, falls bedeutende Innzichten oder wirkliche Anzeigen eines unsittlichen oder irreligiösen Benehmens vorkommen sollten, die Anzeige an das Consistorium zu erstatten.

27. Über alle seine Amtsgeschäfte führt der Schul-Districts-Aufseher ein eigenes Gestions-Protocoll, welches er vierteljährig zur Einsicht an das Consistorium einschickt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) ...
- 6) ...
- 7) ...
- 8) ...
- 9) ...
- 10) ...
- 11) ...
- 12) ...
- 13) ...
- 14) ...
- 15) ...
- 16) ...
- 17) ...
- 18) ...
- 19) ...
- 20) ...
- 21) ...
- 22) ...
- 23) ...
- 24) ...
- 25) ...
- 26) ...
- 27) ...
- 28) ...
- 29) ...
- 30) ...
- 31) ...
- 32) ...
- 33) ...
- 34) ...
- 35) ...
- 36) ...
- 37) ...
- 38) ...
- 39) ...
- 40) ...
- 41) ...
- 42) ...
- 43) ...
- 44) ...
- 45) ...
- 46) ...
- 47) ...
- 48) ...
- 49) ...
- 50) ...

